

Wahlordnung der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Geschäftsstelle:

Am Wall 192, 28195 Bremen • Postfach 10 51 80, 28051 Bremen

E-Mail: info@stbkammer-bremen.de

Internet: www.stbkammer-bremen.de

☎ 04 21/36 50 7-0 • Telefax 04 21/36 50 7-20

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Bremen hat am 25. Februar 1975 gem. § 6 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung folgende Wahlordnung beschlossen (zuletzt geändert am 12. April 2018):

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt
 - a) für die Wahl des Präsidenten
 - b) für die Wahl des Vizepräsidenten
 - c) für die Wahl des Schatzmeisters
 - d) für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
 - e) für die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Satzungsversammlung gem. § 86a StBerG
 - f) für die Wahl von Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter
 - g) für die Wahl der Mitglieder, die der Landesjustizverwaltung als ehrenamtliche Beisitzer in berufsgerichtlichen Verfahren vorzuschlagen sind, durch die Kammerversammlung

(2) Der Geltungsbereich der Wahlordnung kann durch Beschluss der Kammerversammlung auch auf andere Wahlhandlungen ausgedehnt werden.

§ 2 - Geheime oder offene Wahl

(1) Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und der weiteren Vorstandsmitglieder ist geheim durchzuführen, wenn dies in der Kammerversammlung von mindestens einem Mitglied verlangt wird.

(2) Andere Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der in der Kammerversammlung anwesenden Mitglieder verlangt wird.

(3) Wird die geheime Wahl nach Abs. 1 oder 2 nicht verlangt, so ist die Wahl offen durchzuführen.

§ 3 - Wahlleitung und Wahlhelfer

- (1) Wahlen leitet der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Bei der Wahl des Präsidenten wählt die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Wahl einen Wahlleiter, der die Wahl des Präsidenten durchführt.
- (3) Der Wahlleiter bestimmt die erforderliche Zahl der Wahlhelfer.

§ 4 - Wahl des Vorstandes

- (1) Nach § 11 der Satzung sind in getrennten Wahlhandlungen zu wählen
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister
 - d) die weiteren Vorstandsmitglieder
- (2) Absatz 1 gilt sinngem. bei Nachwahlen nach § 11 Abs. 5 der Satzung.

§ 5 - Vorschriften für die offene Wahl

- (1) Der Vorstand fordert mit der Einladung zur Kammerversammlung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die eingehenden Vorschläge sind der Versammlung bekanntzugeben. Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder, die anwesend sind, haben zu erklären, ob sie bereit sind, das Amt anzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Kammerversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung für jedes zu besetzende Ehrenamt Kandidaten vorzuschlagen. Der Wahlleiter hat die Vorschläge unter Nennung von Namen, Vornamen und Berufsbezeichnung bekanntzugeben. Stellt der Wahlleiter fest, dass keine weiteren Vorschläge eingebracht werden, so beginnt die Wahlhandlung.
- (3) Sind für ein zu besetzendes Ehrenamt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so hat der Wahlleiter die Kandidaten in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen durch Aufruf zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(4) Ist für ein zu besetzendes Ehrenamt nur ein Kandidat vorgeschlagen, so wird dieser vom Wahlleiter zur Wahl gestellt. Erhält der Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist er gewählt. Erhält er nicht die erforderlichen Stimmen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Werden für den zweiten Wahlgang weitere Kandidaten vorgeschlagen, so erfolgt der zweite Wahlgang nach Maßgabe der Abs. 2 und 3. Wird kein weiterer Kandidat vorgeschlagen, so gilt der Kandidat des ersten Wahlgangs als gewählt.

§ 6 - Vorschriften für die geheime Wahl

(1) § 5 Abs. 1 und 2 gelten auch für die geheime Wahl.

(2) Für die Wahl sind von der Kammer ausgegebene Stimmzettel zu verwenden. Sind mehrere Stimmzettel ausgegeben worden, so bestimmt der Wahlleiter den zu verwendenden Stimmzettel.

(3) Die Stimmen für die zu besetzenden Ehrenämter werden dadurch abgegeben, dass die Namen von höchstens so vielen Kandidaten auf den Stimmzettel gesetzt werden, als Ehrenämter zur Wahl stehen.

(4) Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Ehrenämter zu besetzen sind, so ist er ungültig. Enthält ein Stimmzettel weniger Namen, als Ehrenämter zu besetzen sind, so gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung; das gleiche gilt für unleserliche Namen und Namen von nicht vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagenen Kandidaten. Stimmzettel mit nicht richtig geschriebenen Namen sind gültig, wenn aus ihnen der Wille des Abstimmenden hinsichtlich der Personenbestimmung ganz eindeutig erkennbar ist. Mehrmals aufgeführte Namen werden nur einmal gezählt.

(5) Die Stimmzettel sind von den vom Wahlleiter bestimmten Wahlhelfern einzusammeln und auszuzählen.

(6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

§ 7 - Verkündung der Wahlergebnisse - Niederschrift

(1) Das Kammermitglied, das die Wahl geleitet hat, verkündet nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis. Der Wahlgang ist in einer Niederschrift unter Angabe der Zahl der zur Kammerversammlung erschienenen Mitglieder festzuhalten, die vom Leiter der Wahl zu unterzeichnen ist.

(2) Die Wahlvorschläge und die bei der geheimen Wahl abgegebenen Stimmzettel sind zusammen mit den Unterlagen für die Niederschrift (Zählbogen) mindestens sechs Monate in der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.

§ 8 - Annahme der Wahl - Ergänzungswahl

(1) Lehnt ein gewähltes Mitglied nach Durchführung der Wahl die Annahme der Wahl gem. § 14 der Satzung aus einem wichtigen Grund ab, so ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(2) Die Annahme der Wahl kann von einem in der Kammerversammlung während der Wahlhandlung anwesenden Mitglied nur in der Versammlung abgelehnt werden. In diesem Falle findet die Ergänzungswahl unverzüglich statt.

(3) Ein nicht in der Kammerversammlung während der Wahlhandlung anwesendes Mitglied kann die Annahme der Wahl nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Wahl ablehnen. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist in der nächsten Kammerversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 9 - Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter

(1) Die Zahl der Delegierten bemisst sich nach der Zahl der Kammermitglieder. Je angefangene 1500 Mitglieder der Berufskammer sind ein Delegierter und ein Stellvertreter, für die einzelne Berufskammer jedoch mindestens zwei Delegierte und Stellvertreter zu wählen. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Satzungsversammlung einberufen wird.

Erhöht sich innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der in die Satzungsversammlung zu entsendenden Delegierten gem. § 86a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 Steuerberatungsgesetz, so nimmt bis zur nächsten Kammerversammlung der Stellvertreter das Amt des weiteren Delegierten wahr, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt; verringert sich die Zahl, scheidet der Delegierte und der Stellvertreter aus, die jeweils die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hatten.

(2) Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Jahren als Steuerberater/Steuerbevollmächtigter bestellt ist,

(3) Nicht wählbar sind Personen, für die einer der in § 15 Abs. 2 der Satzung aufgeführten Tatbestände zutrifft.

(4) Das Amt endet vorzeitig, wenn der Delegierte aus der Kammer ausscheidet oder das Amt niederlegt. Tritt einer der Tatbestände a), b), c), d) oder e) des § 15 Abs. 2 der Satzung während der Amtszeit ein, so scheidet das Mitglied aus dem Amt aus.

(5) Scheidet ein Delegierter aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

(6) Entsprechend der Anzahl der Delegierten sind in einem getrennten Wahlgang Stellvertreter zu wählen. Zu Delegierten sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Wahl der Stellvertreter gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. Die Stellvertreter sind nicht bestimmten Delegierten zugeordnet. Ist ein Delegierter verhindert, wird er von dem Stellvertreter vertreten, der die meisten Stimmen erhalten hat. Ist ein Stellvertreter verhindert, wird er von dem Stellvertreter mit der nächsthöheren Stimmenzahl vertreten.